



## Satzung

### 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Team Schaschlik Brasil – Verein zur Förderung des Triathlonsports“.

Der Verein hat seinen Sitz in Haltern am See und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Team Schaschlik Brasil e. V. – Verein zur Förderung des Triathlonsports“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Breiten- und Wettkampfsports insbesondere des Triathlonsports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere ermöglicht durch die Förderung aller im Verein betriebenen Sportarten, sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport und die Veranstaltung und Teilnahme an Trainings- und Wettkampfveranstaltungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 4. Mitgliedschaft

- 4.1. Erwerb der Mitgliedschaft: Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Über einen schriftlichen oder per E-Mail eingereichten Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Verein besteht aus aktive Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Fördermitgliedern
- 4.2. Aktive Mitglieder (Full Patch): Full Patch sind natürliche Personen, die regelmäßig an sportlichen Übungen und Leistungen des Vereins teilnehmen. Voraussetzung für die Erlangung des Status als Full Patch ist mindestens eine Wettkampfteilnahme unter dem Vereinsnamen „Team Schaschlik Brasil“. Sie sind aktiv und passiv Wahlberechtigt.
- 4.3. Passive Mitglieder (Hang-around): Hang-around sind natürliche Personen, die nicht regelmäßig an sportlichen Übungen und Leistungen des Vereins teilnehmen oder an keinem Wettkampf unter dem Vereinsnamen „Team Schaschlik Brasil“ teilgenommen haben. Sie sind aktiv und passiv Wahlberechtigt.
- 4.4. Fördermitglieder (Supporter): Supporter sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein mit finanziellen Mitteln unterstützen. Sie besitzen weder ein aktives noch passives Wahlrecht. Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und haben das Recht daran teilzunehmen. Solange die



Fördermitgliedschaft besteht, ist es dem Supporter erlaubt, das Vereinslogo mit dem Zusatz "Förderer des Team Schaschlik Brasil" auf seiner Webpräsenz und anderen Materialien zu zeigen.

- 4.5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, abgegebenen, gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Als Grober Verstoß gilt insbesondere ein wiederholtes unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## 5. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt.

## 6. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## 7. Vorstand

- 7.1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,

- 7.2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.



- 7.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 7.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Full Patch Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 7.5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die der 1. oder 2. Vorsitzenden einberuft. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## 8. Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 8.3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 8.4. Stimmberechtigt sind alle passiven und aktiven Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen benennen eine natürliche Person als Vertreter zur Ausübung des Stimmrechts.
- 8.5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 8.6. Jede satzungsmäßig eingeberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Vereinsmitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Vereinsmitglieder erforderlich.



8.7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## 9. Kassenprüfer

Die 3 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf die rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen der Vereins zu verlangen.

## 10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, an den Stadtsportbund Haltern am See e.V.

Vorstehende Satzung wurde am 03.09.2011 in Haltern am See von der Gründungsversammlung beschlossen.

